

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Gründung und Farben

Der Verein führt den Namen "Sportverein Viktoria Woltwiesche e.V. von 1913" und hat seinen Sitz in Woltwiesche. Gründungstag ist der 1. Juli 1913. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Peine eingetragen. Die Vereinsfarben sind "blau-weiß".

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied derjenigen Fachverbände und Sportorganisationen, die notwendig sind, um seinen Mitgliedern die Ausübung des Sports wettkampfmäßig zu ermöglichen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen der einzelnen Sportarten. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der mit den Übungsleitern und Betreuern der Abteilung alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen Anmeldung des Aufnahmesuchenden an den Vorstand, auf welcher gleichzeitig die Vereinssatzungen mit der Unterschrift anerkannt werden, erforderlich. Ihm ist vorher die Einsicht der Satzung zu gestatten.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muß die Anmeldung von dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die endgültige Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag. Jedes Mitglied erhält eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte, die Eigentum des Vereins ist, und 1 Exemplar der Vereinssatzung.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliederschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die jeweils drei Monate vor dem 31.Mai, bzw. 30.November eines Jahres erfolgen muß,
- b) durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

§ 10

Recht der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur

Mitglieder über 18 Jahre berechtigt. Jedes Mitglied ist wählbar mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins sowie seine gefaßten Beschlüsse zu befolgen,
- b) sich jederzeit für die Interessen des Vereins einzusetzen,
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich seiner Entscheidung zu unterwerfen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Abteilungen,
- d) der Ehrenrat.

Die Mitgliedschaft zu einem Organ ist ein Ehrenamt.

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Juni als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels Anschlag im Vereinsschaukasten und Pressenotiz unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 22 und 23.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) Wahl des Festausschusses,
- e) Bestätigung der Abteilungsleiter,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Bestimmung für die Beitragserhebung im kommenden Geschäftsjahr,
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung.

Ersatzwahlen und Änderungen von Bestimmungen können auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung die betreffenden Punkte enthält und fristgemäß bekanntgegeben wurde.

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Beschlußfassung über die Entlastung,
- e) Neuwahlen des Vorstandes alle zwei Jahre,
- f) Anträge,
- g) Verschiedenes.

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Pressewart,
- f) dem Jugendwart,
- g) den Beisitzern,

h) den Abteilungsleitern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes sowie aller Organe, außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

2. Der 2.Vorsitzende vertritt den 1.Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen unter 1) bezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1.Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Vorlesung kommt. Er vertritt den Kassenwart im Verhinderungsfalle.

4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1.Vorsitzenden geleistet werden.

Ausnahme:

laufende Abgaben an den Kreissportbund, an die Fachverbände und Rechnungen bis zu 100,- DM.

Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1.Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er vertritt den Geschäftsführer im Verhinderungsfalle.

5. Die Abteilungsleiter vertreten ihre Sportart im Vorstand des Vereins.

6. Die Beisitzer fungieren als neutrale Berater in allen Belangen des Sportvereins und sind stimmberechtigt.

§ 18

Die Abteilungen

Die Abteilungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet und wählen ihren Vorsitzenden auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus :

- a) dem Abteilungsleiter,
- b) dem Jugendleiter,
- c) den Übungsleitern,
- d) den Betreuern.

Die Übungsleiter werden vom Vorstand eingesetzt, die Betreuer von den einzelnen Mannschaften gewählt.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung der Mitglieder in dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs - und Trainingsstunden im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen. Der Abteilungsleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes in seiner Abteilung verantwortlich.

§ 19

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,

- b) Verweis,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
- d) Ausschluß von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
- e) Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Vorstand Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen.

§ 21

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl einmal zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse in einem Protokoll niederzulegen und dem 1.Vorsitzenden mitzuteilen sind, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet. Der Jahresabschlußbericht ist von einem der Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

§ 22

Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinsschaukasten durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt hierbei unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht entweder durch Handaufheben oder bei Antrag durch Wahlzettel. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt hiervon unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3 / 4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4 / 5 unter der Bedingung, daß mindestens 4 / 5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4 / 5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lengede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in der Ortschaft Woltwiesche zu verwenden hat.

§ 25

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Juni und endet am 31. Mai.

§ 26

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spiel- und Sportbetrieb (einschließlich Personentransport) entstehenden Schäden und Sachverluste.

Die Satzungsänderung des SV Viktoria Woltwiesche tritt laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 1998 zum 1.Juli 1998 in Kraft.